

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 12.03.2018, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Überblick über die Flüchtlingssituation in Neuenburg am Rhein
Vorlage: 030/2018
4. Landesgartenschau 2022 - Beratung und Beschlussfassung über den
Rahmenplan der Daueranlage
Vorlage: 036/2018
5. Umbau Mülhauser Straße und Umbau Rheinhafenstraße bis Vogesenstraße -
Beratung und Beschlussfassung der verkehrstechnischen Planungen
Vorlage: 033/2018
6. Förderprogramm „Lückenschluss Stadtmitte – Internationaler Rheinradweg/Euro
Velo 15“ – Beratung und Beschlussfassung der Planungen zur Einreichung des
Förderantrags
Vorlage: 034/2018
7. Bauantrag, Rathausplatz, Flst. Nr. 4305/2
Vorlage: 039/2018
8. Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf II“ mit örtlichen Bauvorschriften,
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 041/2018
9. Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf II,“ mit örtlichen Bauvorschriften, Erlass
einer Veränderungssperre
Vorlage: 043/2018

10. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“
Vorlage: 042/2018
11. 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klemmbach“ mit örtlichen Bauvorschriften, Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 044/2018
12. 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klemmbach“ mit örtlichen Bauvorschriften, Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 045/2018
13. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018
Vorlage: 037/2018
14. Wirtschaftsplan 2018 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH
Vorlage: 026/2018

Vorlage an den Gemeinderat

Überblick über die Flüchtlingssituation in Neuenburg am Rhein

Teilnehmer: TL Elvira Riesterer
Dr. Andrea Kühne, Flüchtlingskoordinatorin

I. Sachvortrag

Seit Mai 2014 leben in Neuenburg am Rhein Flüchtlinge. Viele Mitmenschen, Gruppen und Institutionen setzten sich seither dafür ein, dass die Flüchtlinge sich hier gut einleben und integriert werden können.

Nach den ersten Prognosen im Jahr 2015 sollte die Stadt Neuenburg am Rhein in den kommenden zwei Jahren bis zu 100 Flüchtlinge zur Anschlussunterbringung aufnehmen. Detaillierte Informationen erhalten Sie in der Sitzung.

Gemeinsam mit den Projektpartnern hat die Verwaltung „Gemeinsam in Vielfalt I“ und „Gemeinsam in Vielfalt II“ durchgeführt. Der Abschluss des Projektes II wird nun als Anlass genommen, eine aktuelle Übersicht vorzutragen und die als Projektabschlussbericht erstellte Broschüre dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit zu präsentieren.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Vortrag zur Kenntnis zu nehmen.

19.02.2018 / Riesterer, Elvira

Vorlage an den Gemeinderat

Landesgartenschau 2022 - Beratung und Beschlussfassung über den Rahmenplan der Daueranlage

Teilnehmer: GF Andrea Leisinger
GF Tobias de Haen

I. Sachvortrag

„Eine Stadt geht zum Rhein“: Unter diesem Motto hat sich die Stadt Neuenburg am Rhein zum Ziel gesetzt, die Stadt wieder dauerhaft mit dem Rhein zu verbinden und die Flusslandschaft den Bürgerinnen und Bürgern als Erholungs- und Freizeitraum wieder zugänglich zu machen.

Neben weiteren städtebaulichen Maßnahmen soll dies mit der Ausrichtung einer Landesgartenschau umgesetzt werden. Mit dem Förderprogramm „Natur in Stadt und Land“ fördert das Land Baden-Württemberg die Schaffung dauerhafter Grünanlagen mit einem Fördersatz von 50%, maximal 5 Mio. €. Nach der erfolgreichen Bewerbung im Jahr 2009, dem Zuschlag im Jahr 2010 konnte 2013 der landschaftsplanerische Wettbewerb für die Freiraumgestaltung durchgeführt werden. Das Büro Geskes und Hack, Berlin wurde als Gewinner des Wettbewerbs mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 - 5 durch den Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner Sitzung am 14.10.2013 beauftragt. Seither wurde in regelmäßigen Planungsterminen, auch in Abstimmung mit den Planungen der flankierenden Maßnahmen, die Freiraumplanung weiter entwickelt. Über den Planungsstand wurde das Gremium kontinuierlich informiert.

Organisatorisch wurde im Jahr 2013 die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH gegründet. Sie hat die Aufgabe die Landesgartenschau zu planen, bauen und durchzuführen. Seit November 2017 ist gemäß den Förderrichtlinien des Förderprogramms „Natur in Stadt und Land“ die Förderungsgesellschaft der Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH (bwgrün) als Minderheitsgesellschafterin in die GmbH eingetreten.

Für die Umsetzung der Landesgartenschau muss ein Förderantrag gestellt werden. Grundlage des Antrags ist der Rahmen- und Maßnahmenplan. Dieser wird dem Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein und dem Aufsichtsrat der LGS GmbH in einer Klausurtagung ausführlich vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Der Diskussionsstand und das Ergebnis dieser Beratungen werden in der Sitzung nochmals zusammenfassend dargestellt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat den vorgestellten Rahmenplan der Freiraumplanung der Daueranlage zu beschließen und der Antragsstellung für das Förderprogramm „Natur in Stadt und Land“ zuzustimmen.

20.02.2018 / Leisinger, Andrea

Vorlage an den Gemeinderat

Umbau Mülhauser Straße und Umbau Rheinhafenstraße bis Vogesenstraße - Beratung und Beschlussfassung der verkehrstechnischen Planungen

Teilnehmer: GF Andrea Leisinger

I. Sachvortrag

Die Landesgartenschau GmbH hat im Rahmen ihrer Aufgabe der Umsetzung der Landesgartenschau und den damit verbundenen Erschließungen das Büro Fichtner Water & Transportation mit den Planungsleistungen für die innere und äußere Erschließung des Landesgartenschaugeländes beauftragt.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden verschiedene Zuwegungsmöglichkeiten diskutiert und mit der Freiraumplanung der Landesgartenschau intensiv abgestimmt. Dabei soll künftig nur noch die nördliche Erschließung über die Vogesenstraße für den Pkw- und Lkw-Verkehr möglich sein. Die südliche Zuwegung zum Gelände bleibt dem Fußgänger- und Radwegeverkehr vorbehalten (ausgenommen Anwohner- und Lieferverkehr, sowie einer Notfallerschließung). Darüber hinaus soll aber auch die Radwegeverbindung über den nördlichen Erschließungsast ausgebaut werden. Hierzu wurde ein Antrag auf Programmaufnahme zur Förderung im Rahmen des LGVFG (Radverkehr) gestellt. Diese Planung wird dem Gremium in der Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt ebenfalls vorgestellt.

Der Aufsichtsrat der Landesgartenschau GmbH sowie der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wurden kontinuierlich über den Planungsfortschritt informiert. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24.04.2017 die Vorplanung zustimmend zu Kenntnis genommen. Auf dieser Grundlage wurden das Erschließungskonzept und die damit verbundene Objektplanung vertieft.

Der aktuelle Planungsstand wird dem Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein und dem Aufsichtsrat der LGS GmbH in einer Klausurtagung ausführlich vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Der Diskussionsstand und das Ergebnis dieser Beratungen werden in der Sitzung nochmals zusammenfassend dargestellt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat der vorgestellten Planung zur verkehrlichen Erschließung und zum Umbau der Mülhauser Straße und der Rheinhafenstraße/ Vogesenstraße zuzustimmen.

20.02.2018 / Leisinger, Andrea

Vorlage an den Gemeinderat

Förderprogramm „Lückenschluss Stadtmitte – Internationaler Rheinradweg/Euro Velo 15,, – Beratung und Beschlussfassung der Planungen zur Einreichung des Förderantrags

Teilnehmer: GF Andrea Leisinger

I. Sachvortrag

Im Verkehrsentwicklungskonzept der Stadt Neuenburg am Rhein ist das Hauptziel des zukünftigen Radverkehrskonzeptes die Förderung des innerörtlichen und regionalen Radverkehrs sowie die Attraktivitätssteigerung der Angebote für den Fahrradtourismus. Deshalb möchte die Stadt selbstverständlich eine Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Rhein für Radfahrende ermöglichen. Außerdem soll eine sichere Anbindung des Sport- und Freizeitgeländes, vor allem für Kinder und Jugendliche, erreicht werden.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 beschlossen den Antrag auf Programmaufnahme für das Vorhaben im Rahmen des LGVFG zu stellen. Die Maßnahme wurde in das Programm aufgenommen und der entsprechende Förderantrag muss bis spätestens 06.04.2018 gestellt werden.

Die Planungen für die Radwegeführung und den Umbau der Unterführung Vogesenstraße werden dem Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in einer Klausurtagung vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Der Diskussionsstand und das Ergebnis dieser Beratungen werden in der Sitzung nochmals zusammenfassend vorgestellt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat den vorgestellten Planungen zuzustimmen und die Stellung des Förderantrags positiv zur Kenntnis zu nehmen.

20.02.2018 / Leisinger, Andrea

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Rathausplatz, Flst. Nr. 4305/2

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4305/2

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Rathausplatz

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB
beurteilt.

Bauvorhaben:

Errichtung einer Mobilitätsstation mit
Stellplätzen und öffentlicher WC-Anlage

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigefügt.

II. Beschlussantrag

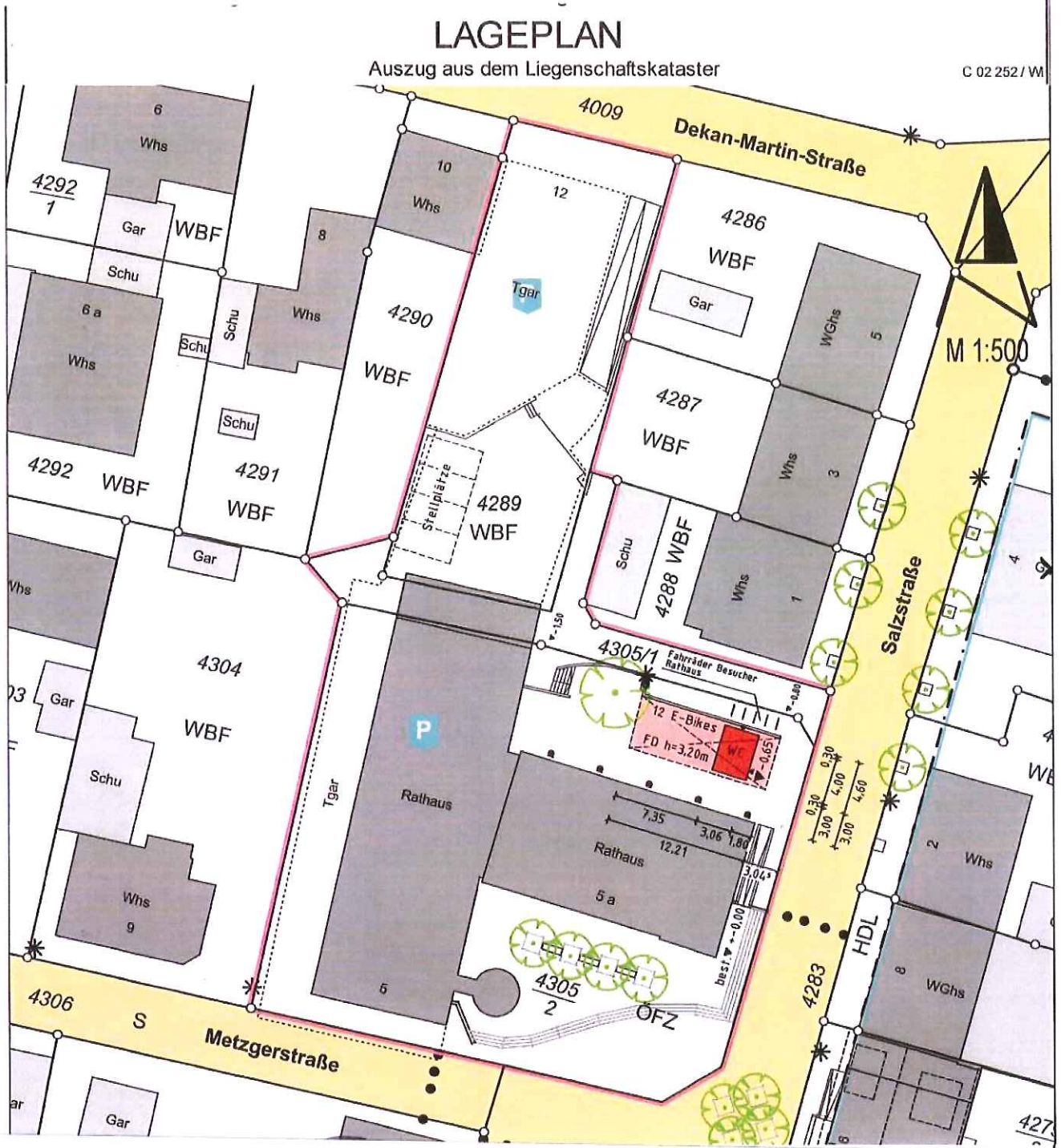
Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

21.02.2018 / Müller, Cornelia

LAGEPLAN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

C 02 252 / WM



Vorlage an den Gemeinderat

Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf II., mit örtlichen Bauvorschriften, Aufstellungsbeschluss

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ ist derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der genaue vorgesehene räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.03.2018.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ an, der für den überwiegenden Teil des Plangebiets ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Die dort festgesetzte Bebauung ist im Wesentlichen realisiert worden. Bereits im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ ist eine Fortsetzung der Bebauung in das Plangebiet des jetzt vorliegenden Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ vorgesehen. Insbesondere ist dort ein Lückenschluss der Erschließungsstraße „Im Kleegärtle“ zeichnerisch angedeutet. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zum Teil als Wohnbaufläche und zum Teil als Mischbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden, um den großen Bedarf an neuen Wohnungen teilweise decken zu können. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zienken Unterm Dorf II“ sollen die planerischen Voraussetzungen für die bereits im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ vorgesehene Erweiterung geschaffen werden. Außerdem soll der im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ angedeutete Lückenschluss der Erschließungsstraße Im Kleegärtle festgesetzt werden.

Ferner will die Stadt Neuenburg am Rhein mit der Aufstellung des Bebauungsplans folgende städtebaulichen Ziele erreichen:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden Bodennutzung durch Neuordnung der überbaubaren Flächen.
- Präzise Festlegung konkreter einzelner Baufenster, um eine städtebauliche Feinsteuerung zu gewährleisten.

Weiterhin verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein das Ziel, im Plangebiet, solche Schank- und Speisewirtschaften auszuschließen, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben.

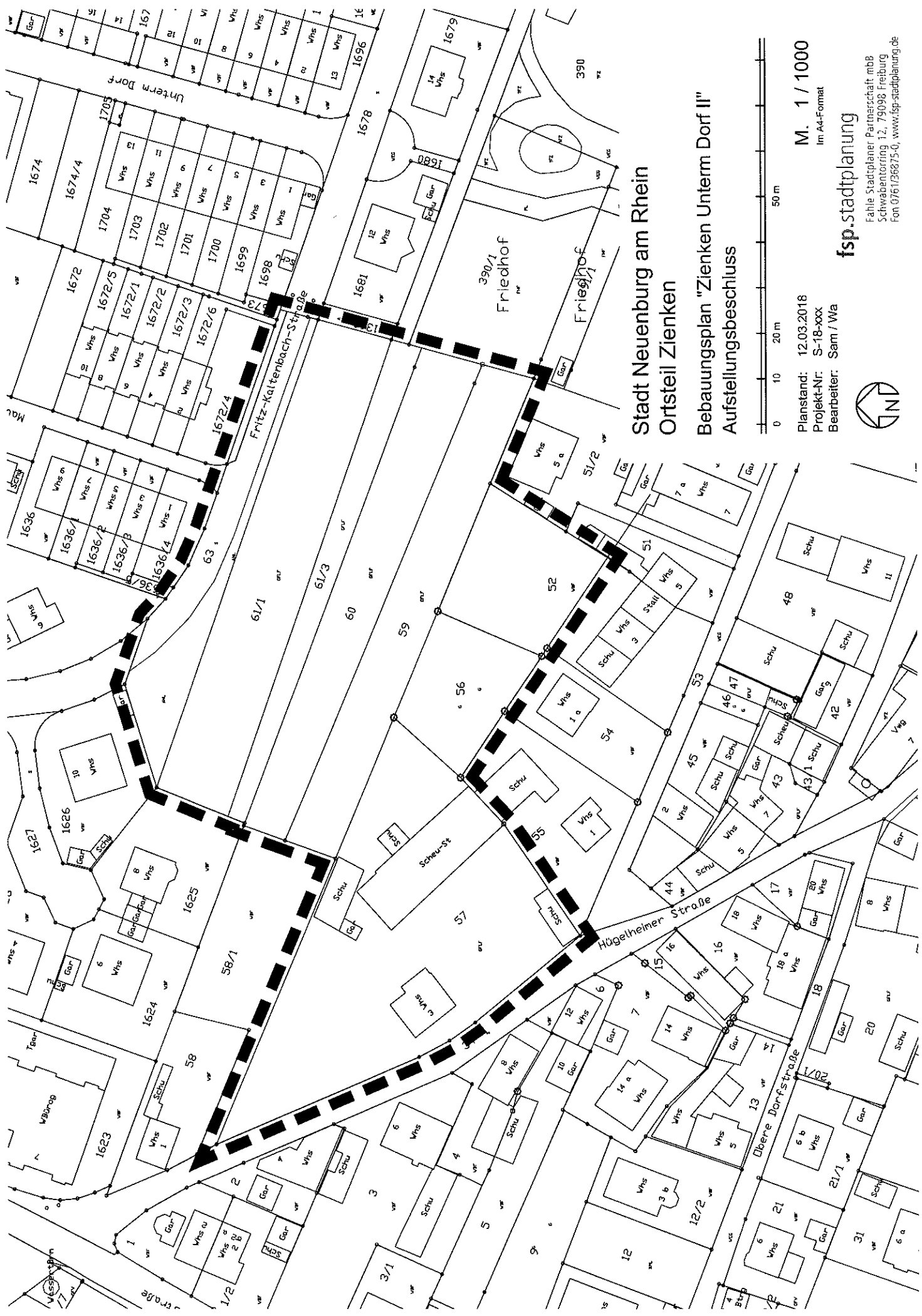
Ein weiteres Planungsziel liegt darin, Tankstellen im Plangebiet auszuschließen. Tankstellen verursachen Immissionen, die im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwünscht sind. Durch den Betrieb mit Gefahrstoffen, geruchsintensiven Treibstoffen und von oft mit einer Tankstelle verbundenen Waschanlagen, die hohe Schallimmissionen hervorrufen, wird eine Verschlechterung des angrenzenden Wohnumfeldes befürchtet.

Zur Konkretisierung der Planungsabsichten soll ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf II“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf II“ mit örtlichen Bauvorschriften zu fassen.

21.02.2018 / Müller, Cornelia



Stadt Neuenburg am Rhein Ortsteil Zienken

Bebauungsplan "Zienken Unterm Dorf II" Aufstellungsbeschluss



Planstand: 12.03.2018
 Projekt-Nr: S-18-xxx
 Bearbeiter: Sem / Wa

M. 1 / 1000
 Im A4-Format

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Vorlage an den Gemeinderat

Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf II., mit örtlichen Bauvorschriften, Erlass einer Veränderungssperre

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ ist derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der genaue vorgesehene räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.03.2018.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ an, der für den überwiegenden Teil des Plangebiets ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Die dort festgesetzte Bebauung ist im Wesentlichen realisiert worden. Bereits im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ ist eine Fortsetzung der Bebauung in das Plangebiet des jetzt vorliegenden Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ vorgesehen. Insbesondere ist dort ein Lückenschluss der Erschließungsstraße „Im Kleegärtle“ zeichnerisch angedeutet. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zum Teil als Wohnbaufläche und zum Teil als Mischbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden, um den großen Bedarf an neuen Wohnungen teilweise decken zu können. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zienken Unterm Dorf II“ sollen die planerischen Voraussetzungen für die bereits im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ vorgesehene Erweiterung geschaffen werden. Außerdem soll der im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ angedeutete Lückenschluss der Erschließungsstraße Im Kleegärtle festgesetzt werden.

Ferner will die Stadt Neuenburg am Rhein mit der Aufstellung des Bebauungsplans folgende städtebaulichen Ziele erreichen:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden Bodennutzung durch Neuordnung der überbaubaren Flächen.
- Präzise Festlegung konkreter einzelner Baufenster, um eine städtebauliche Feinsteuerung zu gewährleisten.

Weiterhin verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein das Ziel, im Plangebiet, solche Schank- und Speisewirtschaften auszuschließen, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben.

Ein weiteres Planungsziel liegt darin, Tankstellen im Plangebiet auszuschließen. Tankstellen verursachen Immissionen, die im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwünscht sind. Durch den Betrieb mit Gefahrstoffen, geruchsintensiven Treibstoffen und von oft mit einer Tankstelle verbundenen Waschanlagen, die hohe Schallimmissionen hervorrufen, wird eine Verschlechterung des angrenzenden Wohnumfeldes befürchtet.

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ mit örtlichen Bauvorschriften ist es erforderlich, eine Veränderungssperre nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans deckungsgleich und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.03.2018.

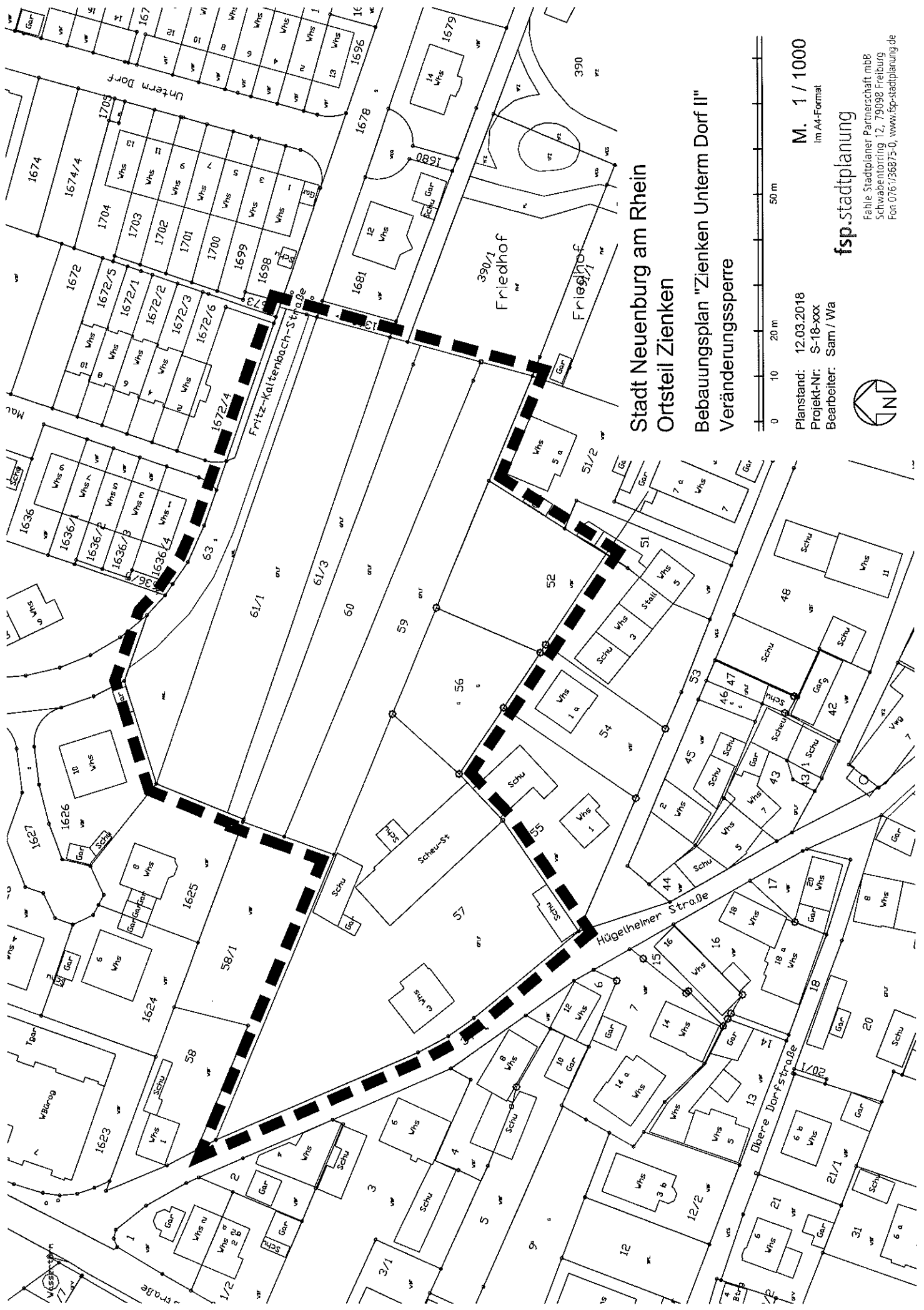
Es liegt auch ein Sicherheitsbedürfnis vor. Zwar sind derzeit für die im Plangebiet liegenden Grundstücke noch keine förmlichen Bauanträge anhängig, die den Planungszielen widersprechen. Bei der Stadt Neuenburg am Rhein sind jedoch bereits vorbereitende städtebauliche Planungen von einem privaten Dritten für das im Plangebiet liegende Grundstück Flst. Nr. 57 eingegangen, die mit den Planungszielen der Stadt Neuenburg am Rhein nicht vereinbar sind. Aufgrund des hohen Ansiedlungsdrucks ist im Übrigen damit zu rechnen, dass jederzeit Anträge eingereicht werden können, die den Planungszielen der Stadt Neuenburg am Rhein widersprechen.

Die beigefügte Satzung ist zu beschließen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den beigefügten Entwurf der Satzung für die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Zienken Unterm Dorf II“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung zu beschließen.

21.02.2018 / Müller, Cornelia



Stadt Neuenburg am Rhein Ortsteil Zienken

Bebauungsplan "Zienken Unterm Dorf II" Veränderungssperre



Planstand: 12.03.2018
 Projekt-Nr: S-18-xxx
 Bearbeiter: Sam / Wa



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabenring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0767136875-0, www.fsp-stadtplanung.de

M. 1 / 1000
 im A4-Format

**Satzung über die Veränderungssperre
für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Zienken Unterm Dorf II“**

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Zienken Unterm Dorf II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 12.03.2018 maßgebend, in dem die betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern eingezeichnet sind.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht

entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster
Bürgermeister

Vorlage an den Gemeinderat

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II,“

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ ist derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der genaue vorgesehene räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.03.2018.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ an, der für den überwiegenden Teil des Plangebiets ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Die dort festgesetzte Bebauung ist im Wesentlichen realisiert worden. Bereits im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ ist eine Fortsetzung der Bebauung in das Plangebiet des jetzt vorliegenden Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ vorgesehen. Insbesondere ist dort ein Lückenschluss der Erschließungsstraße „Im Kleegärtle“ zeichnerisch angedeutet. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zum Teil als Wohnbaufläche und zum Teil als Mischbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden, um den großen Bedarf an neuen Wohnungen teilweise decken zu können. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zienken Unterm Dorf II“ sollen die planerischen Voraussetzungen für die bereits im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ vorgesehene Erweiterung geschaffen werden. Außerdem soll der im Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ angedeutete Lückenschluss der Erschließungsstraße Im Kleegärtle festgesetzt werden.

Ferner will die Stadt Neuenburg am Rhein mit der Aufstellung des Bebauungsplans folgende städtebaulichen Ziele erreichen:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden Bodennutzung durch Neuordnung der überbaubaren Flächen.
- Präzise Festlegung konkreter einzelner Baufenster, um eine städtebauliche Feinsteuerung zu gewährleisten.

Weiterhin verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein das Ziel, im Plangebiet, solche Schank- und Speisewirtschaften auszuschließen, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben.

Ein weiteres Planungsziel liegt darin, Tankstellen im Plangebiet auszuschließen. Tankstellen verursachen Immissionen, die im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwünscht sind. Durch den Betrieb mit Gefahrstoffen, geruchsintensiven Treibstoffen und von oft mit einer Tankstelle verbundenen Waschanlagen, die hohe Schallimmissionen hervorrufen, wird eine Verschlechterung des angrenzenden Wohnumfeldes befürchtet.

Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung und Neuordnung vorgesehen ist, soll eine Vorkaufsrechtsatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen werden. Insbesondere dient die Satzung folgenden Zwecken:

- Durch vorausschauenden Grunderwerb soll eine zügige künftige Grundstücksneuordnung und -neubauung ermöglicht werden. Mit dem besonderen Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein insbesondere das Ziel verfolgt, Flächen für den Wohnungsbau verfügbar zu machen. Dies schließt auch solche Grundstücke ein, die der infrastrukturellen Ausstattung des zu entwickelnden Wohngebiets dienen sollen.
- Bodenspekulationen, die im Hinblick auf das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren zu befürchten sind, sollen verhindert werden. Es wird von der Satzung eine dämpfende Wirkung auf die Bodenpreise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zienken Unterm Dorf II“ erwartet.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bietet der Gemeinde schon in einem Stadium, das der Verfestigung der Planung weit vorausgeht, die Gelegenheit, Grundstücke zu erwerben. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, durch eine an städtebaulichen Interessen orientierte Bodenvorratspolitik die Sicherung einer langfristig geordneten Planung und Entwicklung zu ermöglichen. Es genügt, dass die Gemeinde „städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht“. Dieser Begriff ist weit zu verstehen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellungen zu verwirklichen, vorausgesetzt, sie weisen einen städtebaulichen Bezug auf. Zu solchen Maßnahmen gehört auch die Aufstellung eines Bebauungsplans.

In der heutigen Gemeinderatssitzung ist vorgesehen, dass der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf II“ mit örtlichen Bauvorschriften fasst.

Die Vorverlegung der Zugriffsmöglichkeit mit dem Sicherungsmittel des Vorkaufsrechts lässt sich zwar nur in den Fällen rechtfertigen, in denen sie sich bereits zu diesem frühen Zeitpunkt aus städtebaulichen Gründen als notwendig erweist. Das setzt voraus, dass die Vorkaufssatzung objektiv geeignet ist, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB beizutragen. Daran fehlt es jedoch nur, wenn absehbar ist, dass die mit dem

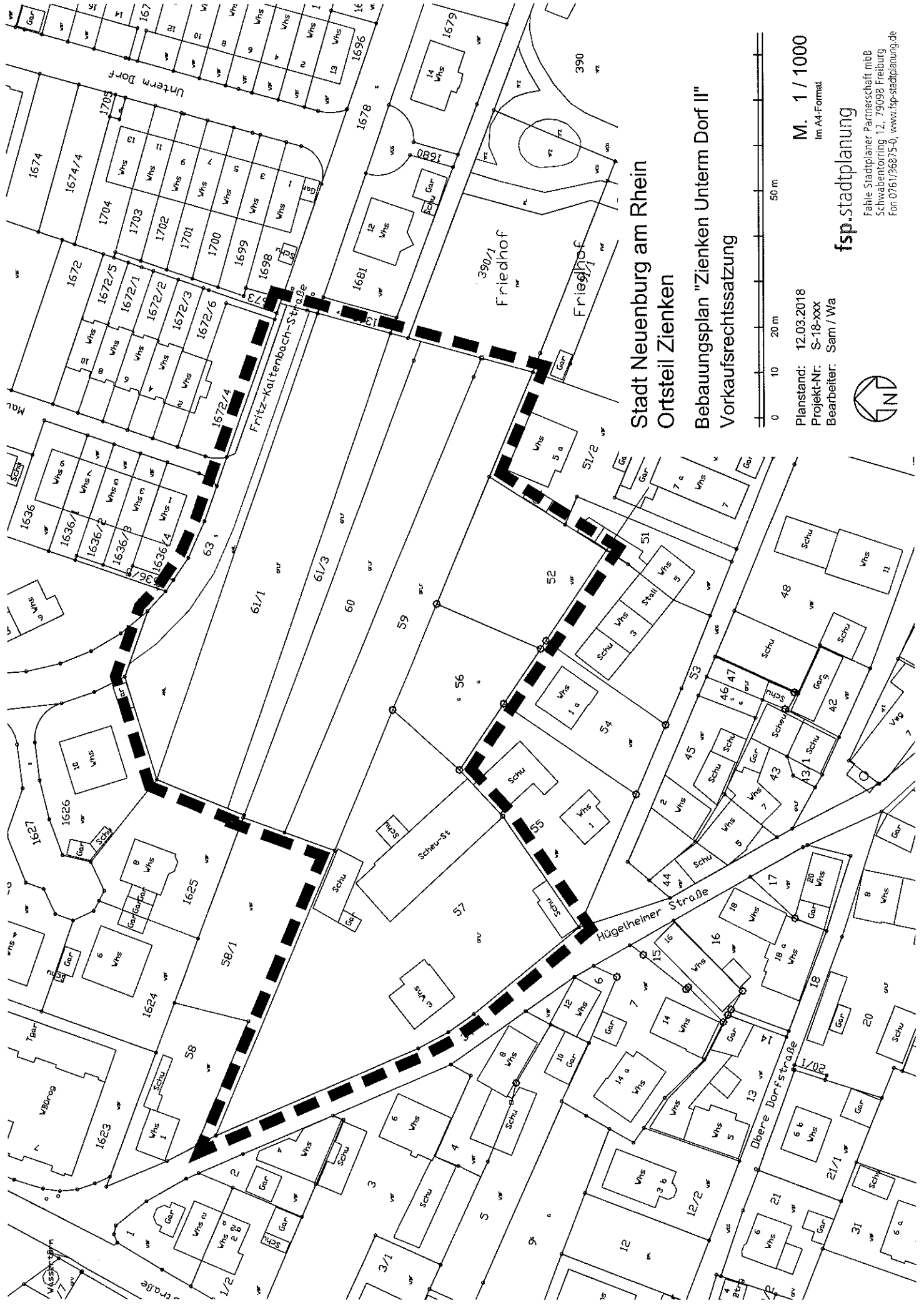
Aufstellungsbeschluss konkretisierte gemeindliche Planung, zu deren Sicherung die Vorkaufssatzung erlassen wird, an § 1 Abs. 3 BauGB oder an anderen unüberwindbaren Planungshindernissen scheitern wird. Für ein unüberwindliches Vollzugshindernis liegen hier keinerlei Anhaltspunkte vor.

Die Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB steht dem Beschluss einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nicht entgegen. Zwar greift für die unbebaute Teilfläche des räumlichen Geltungsbereichs der Vorkaufssatzung, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, möglicherweise bereits das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ein nicht unerheblicher Teil des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist jedoch im Flächennutzungsplan bislang als Mischbaufläche dargestellt. Hinzu kommt, dass zwischen § 24 und § 25 BauGB kein Ausschließlichkeitsverhältnis besteht.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB entsprechend dem Entwurf zu beschließen.

21.02.2018 / Müller, Cornelia



Stadt Neuenburg am Rhein Ortsteil Zienken

Bebauungsplan "Zienken Unterm Dorf II" Vorkaufsrechtssatzung



Planstand: 12.03.2018
 Projekt-Nr: S-18-xxx
 Bearbeiter: Sam / Wa



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

M. 1 / 1000
 im A4-Format

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für das Gebiet „Zienken Unterm Dorf II“

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Neuenburg am Rhein steht in dem im § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften "Zienken Unterm Dorf II"), für das städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan vom 12.03.2018, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Das Gebiet grenzt nördlich an den bereits bestehenden Bebauungsplan „Zienken Unterm Dorf I“ und umfasst im Einzelnen folgende Grundstücke der Gemarkung Zienken:

- Flst.Nr. 52 (Teil)
- Flst.Nr. 56
- Flst.Nr. 57
- Flst.Nr. 59
- Flst.Nr. 60
- Flst.Nr. 61/3
- Flst.Nr. 61/1
- Flst.Nr. 1626 (Teil)
- Flst.Nr. 63
- Flst.Nr. 1672/4 (Teil)

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster
Bürgermeister

Vorlage an den Gemeinderat

5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klemmbach,, mit örtlichen Bauvorschriften, Aufstellungsbeschluss

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Das Plangebiet der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ ist als eingeschränktes Gewerbegebiet GEE festgesetzt. Es handelt sich um den Planbereich der 4. Bebauungsplanänderung „Am Klemmbach“. Das Plangebiet bildet einen Teilbereich des Plangebiets des Bebauungsplans „Am Klemmbach“. Der genaue vorgesehene räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.03.2018.

Das Plangebiet soll weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet GEE ausgewiesen werden. Ziel der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ ist es, die Entwicklung eines anspruchsvollen, hochwertigen Gewerbegebiets mit einem ansprechenden Erscheinungsbild sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen Fremdwerbeanlagen, also solche, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden (vgl. § 11 Abs. 4 LBO), nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 9 und Abs. 5 BauNVO als eigenständige gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden. Bei solchen Werbeanlagen für Fremdwerbung handelt es sich um einen in der sozialen und ökonomischen Realität vorhandenen Anlagentyp i. S. v. § 1 Abs. 9 BauNVO, der eine Unterart eines Gewerbebetriebs im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darstellt. Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebiets, die bei Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO gewahrt sein muss, wird durch den Ausschluss nicht in Frage gestellt. Die Zielvorstellung der Gemeinde, ein anspruchsvolles, hochwertiges Gewerbegebiet mit einem ansprechenden Erscheinungsbild zu entwickeln, stellt auch einen hinreichenden besonderen städtebaulichen Grund i. S. v. § 1 Abs. 9 BauNVO dar.

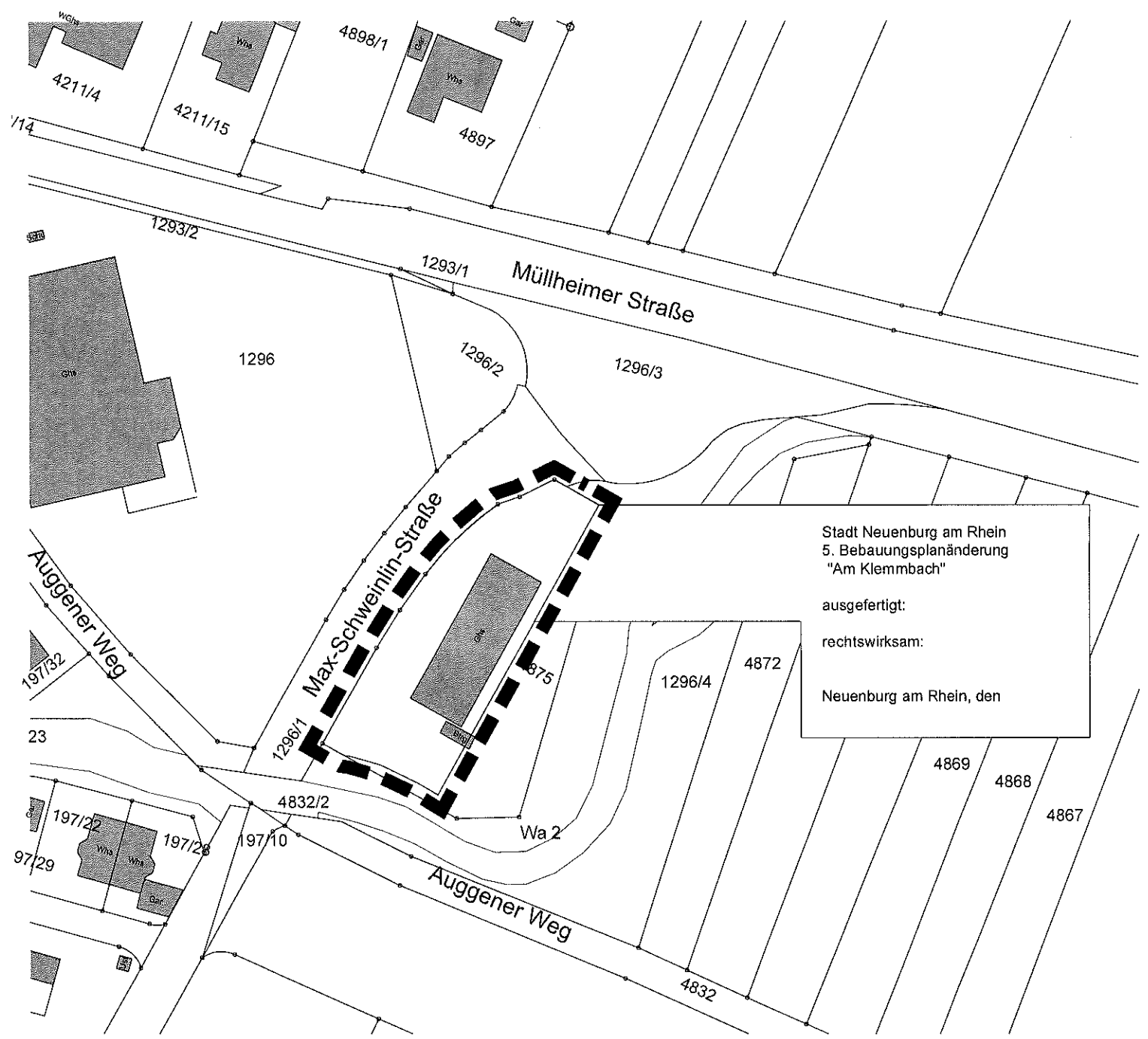
Anlass für die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ ist ein Bauantrag, der die Errichtung einer freistehenden Fremdwerbeanlage im Plangebiet zum Gegenstand hat. Das Bauvorhaben ist zwar nicht genehmigungsfähig, weil es gegen die bestehenden örtlichen Bauvorschriften verstößt, die einen Mindestabstand von 5 m von öffentlichen Verkehrsflächen verlangen. Die Errichtung von Fremdwerbeanlagen soll jedoch insgesamt ausgeschlossen werden, um das Ziel

eines anspruchsvollen, hochwertigen Gewerbegebiets mit einem ansprechenden Erscheinungsbild zu erreichen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klemmbach“ mit örtlichen Bauvorschriften zu fassen.

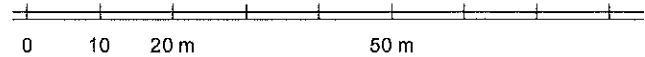
21.02.2018 / Müller, Cornelia



Stadt Neuenburg am Rhein
 5. Bebauungsplanänderung
 "Am Klemmbach"

ausgefertigt:
 rechtswirksam:
 Neuenburg am Rhein, den

Stadt Neuenburg am Rhein
 5. Bebauungsplanänderung
 "Am Klemmbach"
 Aufstellungsbeschluss



Planstand: 12.03.2018
 Projekt-Nr: S-18-
 Bearbeiter: Schill
 18-02-22 Geltungsbereich.dwg

M. 1 / 1000
 Im A4-Format

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Vorlage an den Gemeinderat

5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klemmbach“, mit örtlichen Bauvorschriften, Erlass einer Veränderungssperre

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Das Plangebiet der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ ist als eingeschränktes Gewerbegebiet GEE festgesetzt. Es handelt um den Planbereich der 4. Bebauungsplanänderung „Am Klemmbach“, Deckblattbereich 1. Das Plangebiet bildet einen Teilbereich des Plangebiets des Bebauungsplans „Am Klemmbach“. Der genaue vorgesehene räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.03.2018.

Das Plangebiet soll weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet GEE ausgewiesen werden. Ziel der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ ist es, die Entwicklung eines anspruchsvollen, hochwertigen Gewerbegebiets mit einem ansprechenden Erscheinungsbild sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen Fremdwerbbeanlagen, also solche, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden (vgl. § 11 Abs. 4 LBO), nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 9 und Abs. 5 BauNVO als eigenständige gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden. Bei solchen Werbeanlagen für Fremdwerbung handelt es sich um einen in der sozialen und ökonomischen Realität vorhandenen Anlagentyp i. S. v. § 1 Abs. 9 BauNVO, der eine Unterart eines Gewerbebetriebs im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darstellt. Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebiets, die bei Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO gewahrt sein muss, wird durch den Ausschluss nicht in Frage gestellt. Die Zielvorstellung der Gemeinde, ein anspruchsvolles, hochwertiges Gewerbegebiet mit einem ansprechenden Erscheinungsbild zu entwickeln, stellt auch einen hinreichenden besonderen städtebaulichen Grund i. S. v. § 1 Abs. 9 BauNVO dar.

Anlass für die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ ist ein Bauantrag, der die Errichtung einer freistehenden Fremdwerbbeanlage im Plangebiet zum Gegenstand hat. Das Bauvorhaben ist zwar nicht genehmigungsfähig, weil es gegen die bestehenden örtlichen Bauvorschriften verstößt, die einen Mindestabstand von 5 m von öffentlichen Verkehrsflächen verlangen. Die Errichtung von Fremdwerbbeanlagen soll jedoch insgesamt ausgeschlossen werden, um das Ziel eines anspruchsvollen, hochwertigen Gewerbegebiets mit einem ansprechenden Erscheinungsbild zu erreichen.

Zur Sicherung der Planung im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ ist es erforderlich, eine Veränderungssperre nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans deckungsgleich und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.03.2018.

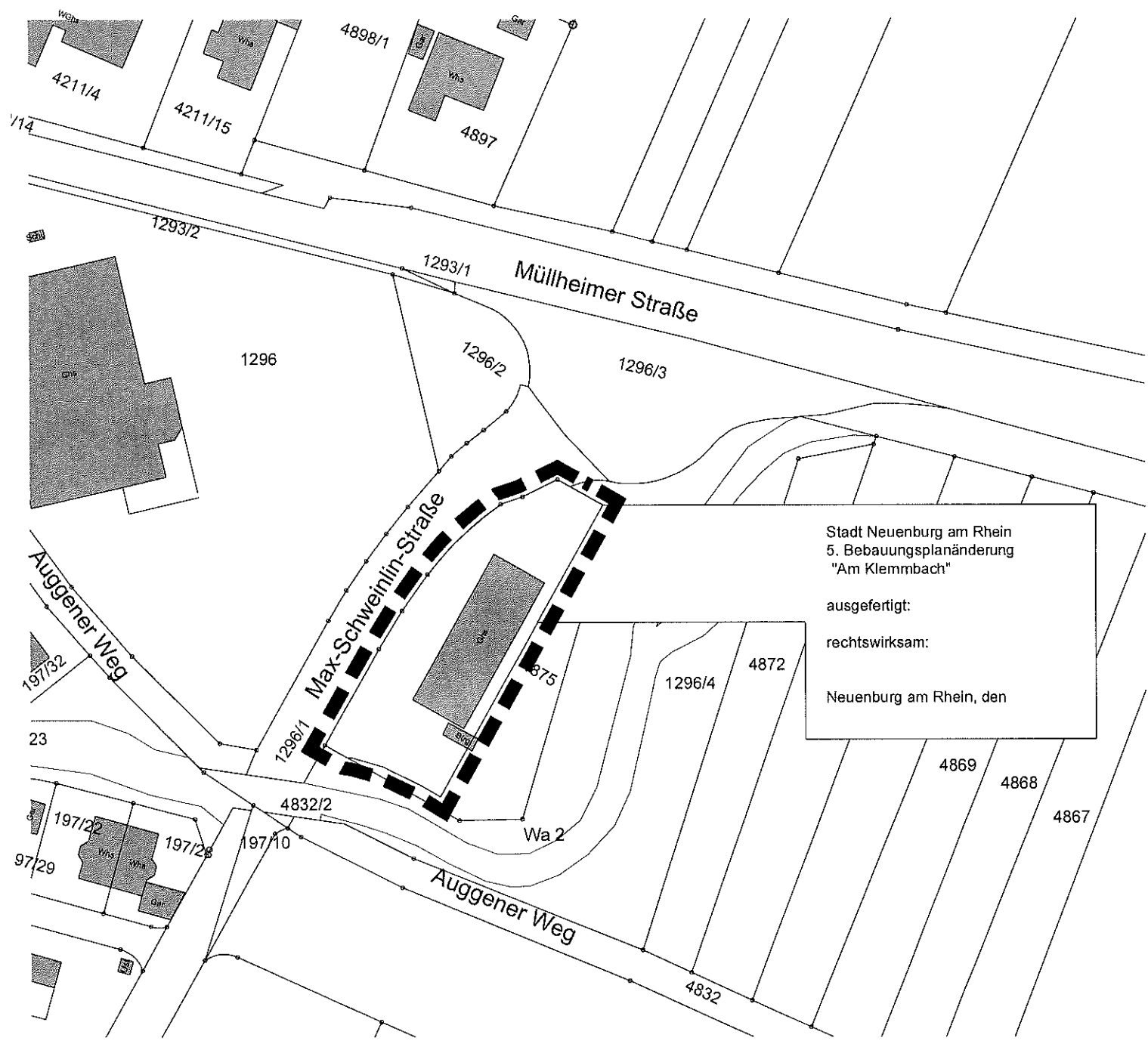
Es liegt auch ein Sicherheitsbedürfnis vor. Denn es liegt bereits ein Bauantrag vor, der den Planungszielen widerspricht. Dieses Vorhaben ist zwar bereits gegenwärtig wegen Verstoßes gegen die örtlichen Bauvorschriften nicht genehmigungsfähig, da es den geforderten Mindestabstand von 5 m von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einhält. Es ist vor diesem Hintergrund mit weiteren Bauanträgen zu Fremdwerbebeanlagen zu rechnen, die diesen Mindestabstand einhalten und ohne den Erlass einer Veränderungssperre genehmigt werden müssten. Es ist somit damit zu rechnen, dass jederzeit Anträge eingereicht werden können, die den Planungszielen der Stadt Neuenburg am Rhein widersprechen.

Die beigefügte Satzung ist zu beschließen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den beigefügten Entwurf der Satzung für die Veränderungssperre für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klemmbach“ als Satzung zu beschließen.

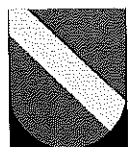
21.02.2018 / Müller, Cornelia



Stadt Neuenburg am Rhein
 5. Bebauungsplanänderung
 "Am Klemmbach"

ausgefertigt:
 rechtswirksam:
 Neuenburg am Rhein, den

Stadt Neuenburg am Rhein
 5. Bebauungsplanänderung
 "Am Klemmbach"
 Veränderungssperre



Planstand: 12.03.2018
 Projekt-Nr: S-18-
 Bearbeiter: Schill

M. 1 / 1000
 Im A4-Format

18-02-22 Geltungsbereich.dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

**Satzung über die Veränderungssperre
für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen
Bauvorschriften „Am Klemmbach“**

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Am Klemmbach“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 12.03.2018 maßgebend, in dem das betroffene Grundstück mit der Grundstück Flst. Nr. 4875 (Teilfläche) eingezeichnet ist.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster
Bürgermeister

Vorlage an den Gemeinderat

Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

Teilnehmer: FBL Müller

I. Sachvortrag

a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem

wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

II. Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS**, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

II. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg

- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

20.02.2018 / FBL Peter Müller

Vorlage an den Gemeinderat

Wirtschaftsplan 2018 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH

Teilnehmer: TL Herr Laasch
SB Julia Lechner

I. Sachvortrag

Der Wirtschaftsplan mit den Erläuterungen ist dieser Vorlage beigelegt.

Wie bereits für die Wirtschaftspläne der Vorjahre, wird besonders auf die Finanzierung der GmbH hingewiesen. Im Gemeinderat wurde zur Gründung der GmbH dargestellt, dass die GmbH für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit ausreichenden Finanzmitteln durch die Stadt Neuenburg am Rhein ausgestattet wird. Die Ausstattung erfolgt durch Kapitaleinlagen in entsprechender Höhe.

Nach § 15 Abs. 3 g des Gesellschaftsvertrages berät der Aufsichtsrat über den Wirtschaftsplan und fasst für die Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf dieser Grundlage dann den Wirtschaftsplan.

Da jedoch durch den Wirtschaftsplan bzw. durch die im Plan vorgesehenen Maßnahmen unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Stadt Neuenburg am Rhein verbunden sind, ist es sinnvoll, dass der Gemeinderat ebenfalls über den Wirtschaftsplan der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH beschließt. Die Beschlussfassung erfolgt somit vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein.

Die Gesellschafterversammlung der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH hat in ihrer Sitzung am 05.02.2018, entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates, den Wirtschaftsplan 2018 vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates beschlossen.

In der Sitzung werden die Eckpunkte des Wirtschaftsplanes erläutert.

II. Beschlussantrag

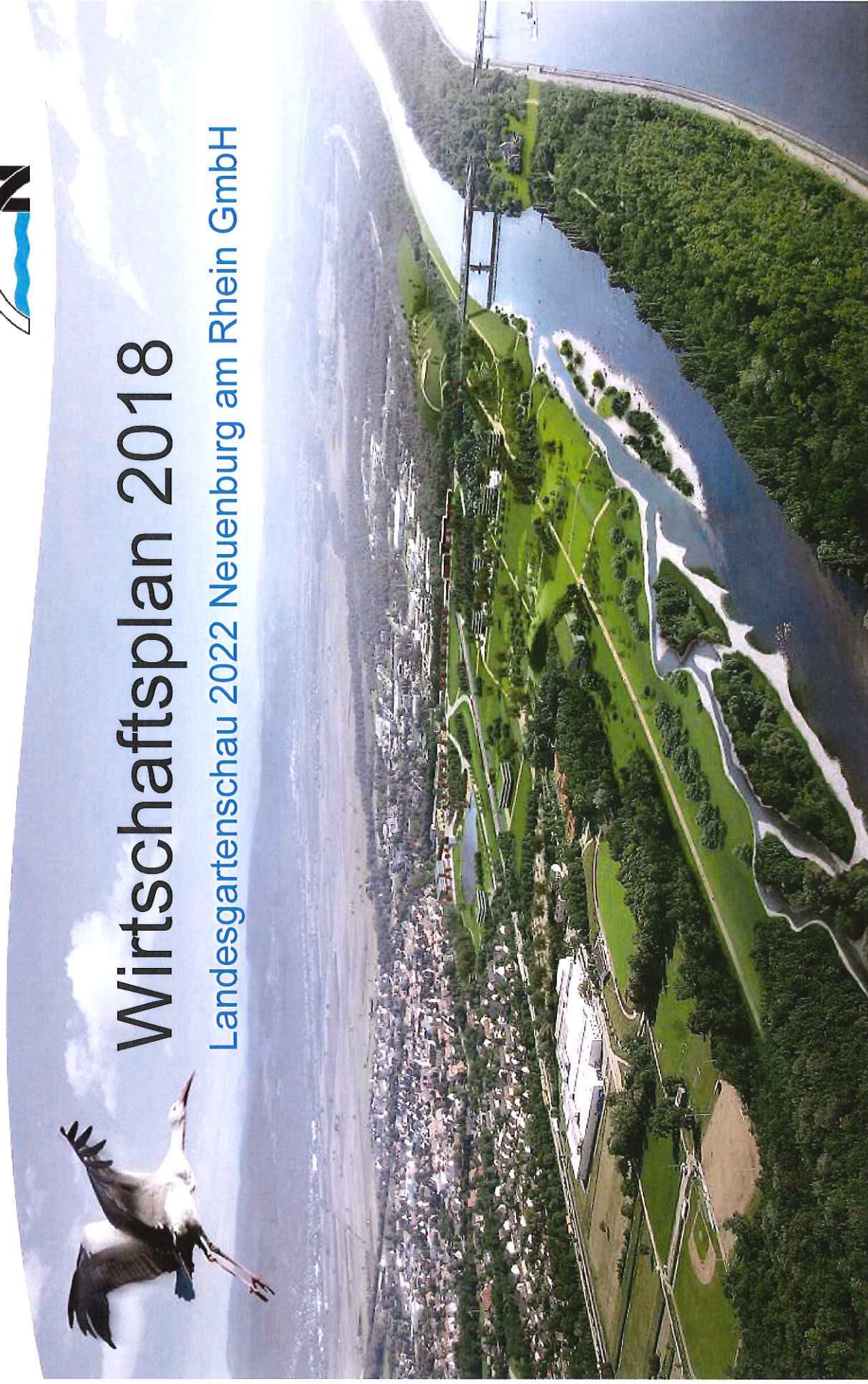
Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2018 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH zu.

07.02.2018 / Julia Lechner

Wirtschaftsplan 2018

Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH



Überblick Wirtschaftsplan

| | |
|------------------------------|----------------|
| ■ Volumen Erfolgsplan | 795.100,00 € |
| ■ Volumen Investitionen | 1.479.500,00 € |
| ■ Höchstbetrag Kassenkredite | 1.500.000,00 € |
| ■ Kreditermächtigung | 0,00 € |

Erfolgsplan Einnahmen

| Kontenbezeichnung | Ist 2016 | Plan 2017 | Plan 2018 |
|-------------------------------|--------------------|------------------|------------------|
| Umsatzerlöse | 0,00 € | 0 € | 0 € |
| Aktivierete Eigenleistungen | 57.132,27 € | 124.500 € | 139.000 € |
| Sonstige betriebliche Erträge | 2.290,00 € | 200 € | 0 € |
| Zuschüsse und Kostenbeiträge | 0,00 € | 0 € | 0 € |
| Gesamtsumme Erträge | 59.422,27 € | 124.700 € | 139.000 € |

Erfolgsplan Ausgaben

| Kontenbezeichnung | Ist 2016 | Plan 2017 | Plan 2018 |
|---|----------------------|------------------|-------------------|
| Personalaufwand | -130.332,14 € | -207.500 € | -435.000 € |
| Abschreibungen | -2.746,00 € | -4.000 € | -10.800 € |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -35.324,77 € | -112.100 € | -322.000 € |
| Raumkosten Geschäftsräume | 0 € | 0 € | -37.300 € |
| Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Reisekosten | -12.876,28 € | -75.000 € | -100.000 € |
| Ausstellung | 0 € | 0 € | -90.000 € |
| Verschiedene betriebliche Kosten | -22.448,49 € | -37.100 € | -94.700 € |
| Rechts- und Beratungskosten | -1.400,00 € | -10.000 € | -20.000 € |
| Abschluss- und Prüfungskosten | -9.352,35 € | -6.500 € | -15.000 € |
| Leasing | 0 € | 0 € | -13.400 € |
| Bürobedarf | 0 € | 0 € | -10.000 € |
| Pacht an Stadt | 0 € | 0 € | -10.000 € |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -11.696,14 € | -20.600 € | -26.300 € |
| Zinsaufwendungen | -1.464,26 € | -2.000 € | -2.300 € |
| Reserve / Unvorhergesehenes | 0,00 € | 0 € | -25.000 € |
| Ergebnis der gewöhnliche Geschäftstätigkeit | -110.444,90 € | -200.900€ | -656.100 € |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag | 0,00 € | 0 € | 0 € |
| Jahresfehlbetrag | -110.444,90 € | -200.900 € | -656.100 € |
| Entnahme aus Kapitalrücklage | 110.444,90 € | 200.900 € | 656.100 € |
| Bilanzgewinn | 0,00 € | 0 € | 0 € |

Investitionsausgaben

| Erläuterungen | Ist 2016 | Plan 2017 | Plan 2018 |
|-----------------------------------|---------------------|------------------|------------------|
| Planungs- und Untersuchungskosten | 146.377,72 | 366.000 € | 150.000 € |
| Umbau Rathausplatz 6 | 0,00 € | 100.000 € | 0 € |
| Freianlagen | 0,00 € | 0 € | 840.500 € |
| Vorbereitende Untersuchungen | 0,00 € | 0 € | 320.000 € |
| Erwerb bewegliches Anlagevermögen | 1.800 € | 42.000 € | 30.000 € |
| Aktivierete Eigenleistung | 57.132,27 € | 124.500 € | 139.000 € |
| Summe | 205.309,99 € | 632.500 € | 1.479.500 |

Finanzplan

| | Plan 2017 | Plan 2018 |
|---|------------------|--------------------|
| Mittelbedarf | | |
| 1. Investitionen (s. Einzelaufstellung) | 632.500 € | 1.479.500 € |
| 2. Ausgleich Erfolgsplan | 200.900 € | 631.100 € |
| SUMME | 833.400 € | 2.110.600 € |

Mittelfristiger Erfolgsplan

| Kontenbezeichnung | Ist 2016 | Plan 2017 | Plan 2018 | Plan 2019 | Plan 2020 | Plan 2021 |
|--|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| Erträge | 59.422,27 € | 124.700 € | 139.000 € | 870.000 € | 1.158.025 € | 928.500 € |
| Personalaufwand | -130.332,14 € | -207.500 € | -435.000 € | -866.000 € | -1.192.000 € | -1.427.700 € |
| Aufwand für Veranstaltungen | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | -100.000 € | -100.000 € |
| Abschreibungen | -2.746,00 € | -4.000 € | -10.800 € | -17.500 € | -24.000 € | -19.200 € |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -35.324,77 € | -112.100 € | -322.000 € | -291.370 € | -249.500 € | -253.050 € |
| Raumkosten Geschäftsräume | 0 € | 0 € | -37.300 € | -38.420 € | -39.700 € | -34.700 € |
| Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Presse, Reisekosten | -12.876,28 € | -75.000 € | -100.000 € | -100.000 € | -100.000 € | -100.000 € |
| Ausstellung | 0 € | 0 € | -90.000 € | -50.000 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verschiedene betriebliche Kosten | -22.448,49 € | -37.100 € | -94.700 € | -102.950 € | -109.800 € | -118.350 € |
| Rechts- und Beratungskosten | -1.400,00 € | -10.000 € | -20.000 € | -20.000 € | -20.000 € | -20.000 € |
| Abschluss- und Prüfungskosten | -9.352,35 € | -6.500 € | -15.000 € | -17.250 € | -19.900 € | -23.000 € |
| Leasing | 0 € | 0 € | -13.400 € | -23.000 € | -23.000 € | -23.000 € |
| Bürobedarf | 0 € | 0 € | -10.000 € | -11.500 € | -13.200 € | -15.200 € |
| Pacht an Stadt | 0 € | 0 € | -10.000 € | -10.000 € | -10.000 € | -10.000 € |
| Sonstige betriebliche Aufwand | -11.686,14 € | -20.600 € | -26.300 € | -21.200 € | -23.700 € | -27.150 € |
| Zinsaufwendungen | -1.464,26 € | -2.000 € | -2.300 € | -4.000 € | -6.000 € | 0 € |
| Reserve / Unvorhergesehenes | | | -25.000 € | -25.000 € | -50.000 € | -75.000 € |
| Ergebnis der gewöhnliche Geschäftstätigkeit | -110.444,90 € | -200.900 € | -656.100 € | -333.870 € | -463.525 € | -946.508 € |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag | | 0 € | | | | |
| Jahresfehlbetrag | -110.444,90 € | -200.900 € | -656.100 € | -333.870 € | -463.500 € | -946.450 € |
| Entnahme aus Kapitalrücklage | -110.444,90 € | 200.900 € | 656.100 € | 333.870 € | 463.500 € | 946.450 € |
| Bilanzgewinn | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |

Mittelfristiger Investitionsplan

| Erläuterungen | Ist | Plan | Plan | Plan | Plan | Plan | Plan |
|--------------------------------------|---------------------|------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------|
| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | |
| Planungs- und Untersuchungskosten | 146.377,72 € | 366.000 € | 150.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Umbau Rathausplatz 6 | 0 € | 100.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Freianlagen | 0 € | 0 € | 840.500 € | 2.200.000 € | 2.000.000 € | 2.500.000 € | |
| Vorbereitende Untersuchungen | 0 € | 0 € | 320.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Erwerb bewegliches AV | 1.800 € | 42.000 € | 30.000 € | 40.000 € | 40.000 € | 40.000 € | 40.000 € |
| Aktiviere Eigenleistung | 57.132,27 € | 124.500 € | 139.000 € | 370.000 € | 458.000 € | 228.500 € | |
| Summe | 205.309,99 € | 632.500 € | 1.479.500 € | 2.610.000 € | 2.498.000 € | 2.768.000 € | |

Mittelfristiger Finanzplan

| | Plan 2016 | Plan 2017 | Plan 2018 | Plan 2019 | Plan 2020 |
|---|------------------|------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Mittelbedarf | | | | | |
| 1. Investitionen (s. Einzelauflistung) | 451.400 € | 632.500 € | 917.000 € | 2.453.200 € | 2.920.500 € |
| 2. Ausgleich Erfolgsplan | 137.800 € | 200.900 € | 243.900 € | 493.000 € | 641.000 € |
| SUMME | 589.200 € | 833.400 € | 1.160.900 € | 2.946.200 € | 3.561.500 € |

Personal

- GmbH führt bis jetzt kein eigenes Personal
- Leistungen städtischer Mitarbeiter werden GmbH in Rechnung gestellt
- In 2018 ist es geplant zwei Mitarbeiter in der GmbH anzustellen

Beschlussantrag

Der Aufsichtsrat der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH stellt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein folgendermaßen fest:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt mit Einnahmen und Ausgaben von je 2.274.600 €;
davon im Erfolgsplan 795.100,00 €
im Investitionsplan 1.479.500,00 €

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Wirtschaftsplan der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das Jahr 2018

I. VORBERICHT

Mit Eintragung in das Handelsregister am 06. Mai 2013 wurde die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Vorbereitung und Ausführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein und deren Durchführung sowie von öffentlichen Erschließungsmaßnahmen. Es dürfen auch Aufgaben übernommen werden, die mit der Abwicklung der Landesgartenschau nach deren Beendigung in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Volksbildung und der Kunst in Neuenburg am Rhein sowie der Völkerverständigung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung der Landesgartenschau verwirklicht.

Die Gründung der GmbH erfolgte in einem sehr frühen Stadium der Umsetzung. Das Ziel dieser frühen Gründung war einerseits die Abgrenzung zur Stadt Neuenburg am Rhein unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit sowie andererseits zur transparenten Darstellung der Kosten durch einen gesonderten Buchungskreis. Insbesondere dem zuletzt genannten Punkt wird mit Aufstellung dieses Wirtschaftsplans Rechnung getragen.

Aus den im Wirtschaftsplan dargestellten Zahlen soll deutlich werden, welche laufenden Kosten für die Vorbereitung der Landesgartenschau 2022 anfallen, welche Kosten den Investitionen zuzuordnen sind und wie die Finanzierung der zu leistenden Ausgaben erfolgt. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Trennung der Abdeckung der lfd. Verluste und der Zuweisungen für die Finanzierung der Investitionen gelegt.

Der Eintritt der Förderungsgesellschaft erfolgte am 21.11.2017. Als Geschäftsführer der Gesellschaft wurden Frau Andrea Leisinger, (wie bisher) und Herr Tobias de Haën bestellt. Herr Stefan Laasch wurde abberufen.

Des Weiteren wurde rückwirkend zum 01.01.2017 die Umsatzsteuerorganschaft mit der Stadt Neuenburg am Rhein vom Finanzamt Müllheim anerkannt.

II. RECHNUNGSERGEBNIS 2016

Das Wirtschaftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 110.444,90 Euro ab. Entsprechend des Gesellschafterbeschlusses vom 25.04.2017 wurde der Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Kapitalrücklage vollständig ausgeglichen.

Durch Fortschreiten der Planungen für die Daueranlagen wurde Vermögen in Höhe von 146.337,42 Euro geschaffen.

Der Kontostand der GmbH wies zum 31.12.2016 einen Betrag in Höhe von -258.238,90 Euro aus.

In der Gesellschafterversammlung am 27.06.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

- a) Der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 704.655,91 Euro. Der Jahresfehlbetrag beträgt 110.444,90 Euro.
- b) Den Vorgaben der Gesellschafterversammlung folgend wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von 110.444,90 Euro durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
- c) Der Jahresabschluss wird mit einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.
- d) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wird gebilligt.
- e) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
- f) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

III. WIRTSCHAFTSPLAN 2017

Der Wirtschaftsplan 2017 für die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH wurde am 24.10.2016 durch den Aufsichtsrat beschlossen. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat das Planwerk am 30.01.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2017 wies im Erfolgsplan ein Volumen in Höhe von 367.400 Euro aus. Der Investitionsplan hatte einen Finanzierungsbedarf von 632.500 Euro. Der größte Anteil entfiel hierbei auf das Honorar für Planungsleistungen.

Der größte Teil der Aufwendungen des Erfolgsplans besteht in Leistungsverrechnungen mit der Stadt (Personalgestellung). Diese werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durchgeführt.

In der Sitzung am 27.03.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beschlossen, einen Betrag in die Kapitalrücklage zur teilweisen Finanzierung der Investitionen in Höhe von 200.000 Euro an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH zu zahlen. Des Weiteren hat der Gemeinderat, in der Sitzung am 26.06.2017, eine Gewährung eines zinslosen Trägerdarlehens in Höhe von 1.000.000 Euro beschlossen.

IV. WIRTSCHAFTSPLAN 2018

Der Wirtschaftsplan 2018 enthält folgende Bestandteile:

- Erfolgsplan 2018
- Investitionsplan 2018
- Finanzplan 2018
- Mittelfristige Finanzplanung 2019-2021
- Darstellung der Kredite
- Übersicht über Personal

Die für das Jahr 2018 eingestellten Mittel wurden mit dem Planungsbüro Geskes & Hack, der Förderungsgesellschaft sowie mit der Verwaltung der Stadt Neuenburg am Rhein abgestimmt.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN

Der Erfolgsplan weist ein Volumen in Höhe von 795.100 Euro aus. Es wurden Erträge in Höhe von 139.000 Euro eingeplant.

Bei den Erträgen handelt es sich um aktivierte Eigenleistungen der städtischen Mitarbeiter und eigenen geplanten Mitarbeitern der GmbH.

Auf der Ausgabenseite stellt die größte Position, wie bereits in den Vorjahren, die Personalaufwendungen in Höhe von 435.000 Euro dar. Hier sind die Personalgestellungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit 180.000 Euro (Vj.: 150.000 Euro), der Personalaufwand der eigenen Mitarbeiter mit 95.000 Euro (Vj.: 41.000 Euro) sowie Personalaufwendungen der Förderungsgesellschaft in Höhe von 160.000 Euro (Vj.: 16.000 Euro, davon sind 120.000 Euro Personalkostenersatz und 40.000 Euro 1. Rate der variablen Vergütung an bwgrün) enthalten.

Der Anstieg zum Vorjahr beruht auf einem erhöhten zu erwartenden Arbeitsaufwand der Mitarbeiter entsprechend des Projektstandes.

Im Jahr 2018 ist zudem vorgesehen eine/n Mitarbeiter/in im Bereich Planung/Bau und eine/n im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing zu beschäftigen. Die tatsächliche Besetzung der Stelle hängt vom Planungsfortschritt und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand in diesem Bereich ab.

Die zweitgrößte Position mit 322.000 Euro betrifft die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hier entfallen 100.000 Euro auf die Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, 90.000 Euro auf Ausstellungen, 37.300 Euro auf Raumkosten und 94.700 Euro auf verschiedene Kosten.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit/Marketing hat 2017 ein Wettbewerb zur Logofindung stattgefunden. Im Jahr 2018 soll nun das Corporate Design für die Landesgartenschau 2022 entwickelt werden. Es gilt zum einen die Geschäftsausstattung, erste Werbematerialien, Printmedien und zum anderen eine Internetseite umzusetzen. Mit fortschreitendem Planungsstand soll dann im Herbst 2018 die Bevölkerung mit eingebunden werden.

Bei den verschiedenen Kosten entfallen 20.000 Euro auf Rechts- und Beratungsleistungen. Das Budget für Abschluss- und Prüfungskosten beläuft sich auf 15.000 Euro, davon jeweils die Hälfte auf Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Für Leasing wurden 13.400 Euro eingeplant. Im Zusammenhang mit dem weiteren Fortschritt der Planung wächst die Reisetätigkeit, deshalb wurde hier mit Leasing von einem

Fahrzeug geplant. Zudem enthält die Position Geräteleasing für die neuen Geschäftsräume der Landesgartenschau.

10.000 Euro entfallen auf den sonstigen Betriebsbedarf wie Bürobedarf und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umzug der Landesgartenschau in die neuen Räumlichkeiten.

Erstmals wurde im Wirtschaftsplan ein Betrag für die Pacht des Landesgartenschau Geländes in Höhe von 10.000 Euro eingestellt. Die genaue Pachthöhe wird bei der Ausarbeitung des Pachtvertrages ermittelt.

VI. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN INVESTITIONEN

Die größte Position des Investitionsplans entfällt auf die Umsetzung der Freianlagen. Nach Abschluss der Rahmenplanung und Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein kann im Frühjahr 2018 der Antrag auf Förderung aus dem Programm „Natur in Stadt und Land“ gestellt werden. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides durch das Regierungspräsidium Freiburg kann mit der Umsetzung der Baumaßnahmen begonnen werden. Hierfür sind Mittel in Höhe von 840.500 Euro vorgesehen. Für die Untersuchung des Geländes auf Kampfmittel wurden 320.000 Euro eingestellt. Ein Betrag in Höhe von 150.000 Euro ist für sonstige Planungs- und Untersuchungsleistungen vorgesehen.

Darüber hinaus werden Mittel für die Beschaffung von Büromöbel und sonstigen beweglichen Anlagevermögen in Höhe von 30.000 Euro bereitgestellt.

Die Leistungen, welche die GmbH neben der Errichtung der Daueranlagen für die Stadt erbringt, sind in der Anlage Nr. 6 dargestellt. Die Finanzierung erfolgt projektbezogen unmittelbar durch die Stadt Neuenburg am Rhein. Für die GmbH sind diese Projekte kostenneutral und belasten nicht das Budget der Landesgartenschau.

VII. ERLÄUTERUNGEN ZUM FINANZPLAN

Die GmbH verfügt, bis auf die aktivierten Eigenleistungen, noch über keine eigenen Erträge. Im Rahmen der Vorberatung zur Gründung der GmbH im Gemeinderat wurde deutlich

gemacht, dass die GmbH mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmitteln durch die Stadt Neuenburg am Rhein ausgestattet wird.

Da erst mit einem zeitlichen Versatz mit diesen Einnahmen zu rechnen ist, wird die GmbH die Mittel zur Aufgabenerfüllung (sofern erforderlich) durch einen Kontokorrentkredit bis maximal 1.500.000 Euro kurzfristig vorfinanzieren.

Die Finanzierung durch die Stadt Neuenburg am Rhein wird durch Kapitaleinlagen realisiert.

Für das Jahr 2018 wären somit durch die Stadt Kapitaleinlagen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 1.479.500 Euro sowie in Höhe von 656.100 Euro zur Finanzbedarfsabdeckung im Erfolgsplan zu leisten.

VIII. ERLÄUTERUNGEN ZUR MITTELFRISTIGEN FINANZPLANUNG

Die Zahlen wurden mit Kenntnisstand vom Dezember 2017 auf der Basis der vorhandenen Daten ermittelt.

Dadurch, dass die Entwurfsplanung mit der abschließenden Kostenberechnung noch nicht vorliegt, wurden die Ausgaben für den Zeitraum bis 2021 nach dem jetzigen Kenntnisstand ermittelt und zugeordnet.

Zum jetzigen Stand beläuft sich über den gesamten Zeitraum (2018-2021) das Planvolumen des Erfolgsplans auf 5,5 Mio. Euro und des Investitionsplans auf 9,4 Mio. Euro.

Ab dem Jahr 2020 wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung Einnahmen aus Sponsoring in Höhe von 200.000 Euro eingeplant.

IX. ERLÄUTERUNGEN ZU KREDITEN

Die Stadt Neuenburg am Rhein stattet die GmbH mit den für die Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln aus. Auf Grund dessen ist für die längerfristige Finanzierung keine Kreditaufnahme erforderlich.

Für die kurzfristige Zwischenfinanzierung, bis die Stadt selbst über die Einnahmen zur Finanzierung der für die GmbH notwendigen Mittel vollumfänglich verfügt, finanziert sich die GmbH durch Inanspruchnahme von günstigen Kontokorrentkrediten selbst.

X. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Planungen der flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Landesgartenschau machen weiter Fortschritte. 2018 kann auch die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) der Freianlagen abgeschlossen werden. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides kann dann die Ausführungsplanung und damit die Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen. Dadurch kann das Ziel der Fertigstellung der Daueranlage und der Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2022 gewährleistet werden.

Das Ziel der Kostentransparenz, welches mit der frühzeitigen Gründung der GmbH verfolgt wurde, wird durch die gesonderte Rechnungslegung der GmbH erreicht. Daneben hat sich gezeigt, dass eine frühzeitige GmbH-Gründung auch im Hinblick auf die Abstimmung mit den Finanzbehörden wichtig war.

Neuenburg am Rhein, den 15.01.2018

Andrea Leisinger
Geschäftsführerin

Tobias de Haën
Geschäftsführer